

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

- Kostensatzung -

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), geändert durch Gesetze vom 25. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 62), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302), vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438) hat der Stadtrat folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Oederan erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 12 Abs. 1 SächsVwKG, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz).
Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens *des* in der Anlage befindlichen Kostenverzeichnisses zu erheben, richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.
Für Amtshandlungen, die nicht im KommKVz enthalten sind, und für die keine Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr erhoben, die nach im KommKVz bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 € bis 25.000 € erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntmachung ist sie damit beendet.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

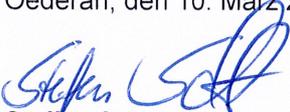
§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs.3 und 4, die §§ 8 bis 17, § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherige Kostensatzung und die der Anlage entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

Oederan, den 10. März 2011


Steffen Schneider
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren und Formschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Oederan, Markt 5 in 09569 Oederan unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Oederan , den 10. März 2011



Steffen Schneider
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlicht im Oederaner Anzeiger Nr. 05/2011
mit Erscheinungstag, dem 30. April 2011
Oederan, den 13.07.2011



Steffen Schneider
Bürgermeister



Anlage:

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Oederan vom 9. März 2011

Kommunales Kostenverzeichnis Komm KVz			
Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
1.		Allgemeine Amtshandlungen Allgemeine Verwaltung Vorschriften der laufenden Nummer 2 bis 10 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der laufenden Nummer 1 vor.	
	1.	Beglaubigungen:	
	1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5 € bis 50 €
	1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
	1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind und von der Behörde selbst hergestellt wurden	1,02 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5 € ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
			Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5 € ermäßigt werden.
	1.2.3	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,51 € je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen mindestens 5 € höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
	2.	Schreib- und Kopierauslagen, die auf Antrag erteilt werden:	
	2.1	Schreibauslagen	
	2.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung	Nach § 12 SächsVwKG werden Auslagen grundsätzlich in tatsächlich entstandener

2.1.3	Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	Höhe erhoben.
2.1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde	
2.2	Kopierauslagen	
2.2.1	bis A4 einseitig bedruckt, schwarz/weiß	Nach § 12 SächsVwKG werden
2.2.2	bis A4 einseitig bedruckt, farbig	Auslagen grundsätzlich in
2.2.3	bis A4 beidseitig bedruckt, schwarz/weiß	tatsächlich entstandener
2.2.4	bis A4 beidseitig bedruckt, farbig	Höhe erhoben.
2.2.5	bis A3 einseitig bedruckt, schwarz/weiß	
2.2.6	bis A3 einseitig bedruckt, farbig	
2.2.7	bis A3 beidseitig bedruckt, schwarz/weiß	
2.2.8	bis A3 beidseitig bedruckt, farbig	
		Anmerkung: Kopien für Anträge auf Sozialleistungen sind kostenfrei
3.	Bescheinigungen:	
3.1	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 € bis 50 €
4.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher:	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,51 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Anmerkung: Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne.
5.	Auskünfte:	
5.1	Auskünfte einfacher Art, insbesondere mündliche Auskünfte	kostenfrei
6.	Fristverlängerungen:	
6.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 % bis 25 % der für Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
7.	Zurücknahme eines Antrags	
7.1.	Zurücknahme eines Antrages	Je nach Bearbeitungsstand werden 10 % bis 50 % der

			normalen Gebühr erhoben; mindestens jedoch 5 €
2.	1.	Hauptverwaltung Fundsachen	
	1.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer	
	1.1.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 500 €	2 % des Wertes, mindestens 5,00 €
	1.1.2	bei Sachen über einem Wert von 500 €	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwertes
3.		Liegenschaften	
	1.	Zuteilung einer Hausnummer	kostenfrei
4.		Sozialwesen	
	1.	Wohnberechtigungsschein	
	1.1	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines	5 €
	1.2	Verlängerung eines Wohnberechtigungsscheines	5 €
	2.	Ausstellung von Bescheinigungen über Elternbeiträge Fürs Finanzamt	kostenfrei